

ANHANG I ZUR GEBÜHRENORDNUNG

Ausgabe 2020

Auszug aus "Anhang zu den Statuten"

a)	Anschlussgebühren (einmalig)	Betrag	MWST	Total	
<u>Art. 36.1</u>	Ein- und Mehrfamilienhaus innerhalb Bauzone 1. Etappe, ohne Industrie- und Gewerbezone, inkl. 1. Wohneinheit und 4 Dosen	Fr.	3'008.35	231.65	3'240.00
<u>Art. 36.2</u>	Ein- und Mehrfamilienhaus innerhalb Bauzone Reserve sowie Industrie- und Gewerbezone, inkl. 1. Wohneinheit				gemäss Offerte
<u>Art. 36.3</u>	Ab 2. Wohneinheit für alle Zonen	je Fr.	510.70	39.30	550.00
<u>Art. 36.4</u>	Zusatzanschlüsse (Zusatzdosen) für Mitglieder und Abonnenten, ab der 5. Dose	Fr.	0.00	0.00	0.00
b)	Als Wohneinheit gelten (Zusatzanschlüsse sind nicht Bestandteil einer Wohneinheit)				
<u>Art. 39.1</u>	Alle Anschlüsse in einer Wohnung oder einem Studio				
<u>Art. 39.2</u>	Alle Anschlüsse in Schulen, gemeinsam benützten Räumen von Hotels, Spitälern, Anstalten, Heimen, Fabriken, etc.				
<u>Art. 39.3</u>	1 bis maximal 4 Anschlüsse in Gästezimmern von Hotels, einzeln benützten Zimmern von Spitälern, Anstalten, Heimen, Bürogebäuden sowie auf Campingplätzen				
<u>Art. 39.4</u>	Bei Nichterreichung einer Wohneinheit, gem. Art. 39.3, werden die verbleibenden Anschlüsse als Wohneinheit (gemäss Art. 36.3) in Rechnung gestellt.				
<u>Art. 39.5</u>	Die Anschlussgebühren für gemeinnützige Institutionen werden von Fall zu Fall vom Vorstand der FGO festgelegt.				
c)	Entschädigungen				
<u>Art. 43</u>	Für Verstärker in Gärten, Wiesen oder Ackerland wird dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung ausgerichtet, sofern dafür im Grundbuch Oensingen eine Dienstbarkeit eingetragen wird. Diese beträgt:	Fr.	300.85	23.15	324.00
d)	Unterhalts-, Modernisierungs- und Urheberrechts- gebühren (wiederkehrend)				
<u>Art. 48.1</u>	<u>Unterhalts- und Modernisierungsgebühren</u>				
	- für Mitglieder pro Jahr/Wohneinheit	Fr.	225.00	17.30	242.30
	- für Abonnenten pro Jahr/Wohneinheit	Fr.	373.55	28.75	402.30
<u>Art. 48.2</u>	<u>Urheberrechtsgebühren/Nachbarrechtsgebühren</u>				
	- für Mitglieder und Abonnenten pro Jahr/Wohneinheit	Fr.	53.55	4.15	57.70
Total Jahresgebühr für Mitglieder		Fr.	278.55	21.45	300.00
Total Jahresgebühr für Abonnenten		Fr.	427.10	32.90	460.00

e) **Teilkostenübernahme**

Art. 56.1 Teilkostenübernahmen werden nur für Kabelumlegungen gewährt.

Art. 56.2 Sie beträgt pro Umlegung maximal Fr. 3'008.35 231.65 3'240.00

f) **Plombierungen und Entplombierungen**

Art. 58 Mitgliedern/Abonnenten werden für

-Plombierungen	je	Fr.	150.40	11.60	162.00
-Entplombierungen	je	Fr.	105.30	8.10	113.40

belastet.

g) **Zahlungsfristen**

Art. 62 Die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungsstellungen betragen 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

h) **Mahngebühren**

Art. 68 Säumige Mitglieder/Abonnenten werden unter Belastung einer Mahngebühr auf ihren Ausstand aufmerksam gemacht.

Diese Gebühr beträgt:

- für die 1. Mahnung	Fr.	20.05	1.55	21.60
- für Zwangsplombierung	Fr.	200.55	15.45	216.00

i) **Inkrafttretung des Anhangs I zur Gebührenordnung**

Art. 76 Dieser Anhang I zur Gebührenordnung wird an der Generalversammlung der FGO vom 18. März 2020 zur Genehmigung vorgelegt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Der Gebührentarif vom 19. März 2019 wird damit ausser Kraft gesetzt.

FERNSEHGENOSSENSCHAFT OENSINGEN

Der Präsident Die Kassierin

Roger Christen Stefanie Lack

PS: Statuten und "Anhang zu den Statuten" können bei der Fernsehgenossenschaft Oensingen kostenlos bezogen werden.

Oensingen, März 2020/sl